

Schöber's Buchh. in Stuttgart.

5969. * Klemm, A., die Glaubenskämpfe der alt-christlichen Kirche. Schilderungen zur Erbauung. u. Befestigung im Bekenntniß. 2. Aufl. 8. Geh. 12 N^o
5970. Lutz, J., übersichtliche Darstellung d. Wissenswerthesten aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie u. Geschichte. gr. 8. Geh. 9 N^o
5971. Richter, F., Lieder heiliger Liebe. gr. 16. Geh. * 1/2 fl ; geb. m. Goldschn. * 1/2 fl
5972. Sonnenfeld, F. v., (J. Gühr), Zwischen braunen u. schwarzen Kutten. Roman aus der Zeitgeschichte. 8. Geh. 1 fl 6 N^o

Schultheß in Zürich.

5973. Berg- u. Gletscher-Fahrten in den Hochalpen der Schweiz. Von G. Studer, M. Ulrich, J. J. Weilenmann, H. Zeller. 2. Sammlg. 8. Geh. * 1 1/2 fl
5974. Niggeler, J., Turnschule f. Knaben u. Mädchen. 1. Thl. Das Turnen f. die Elementarklassen. 2. Aufl. gr. 16. Geh. * 12 N^o

Schulze'sche Buchh. in Celle.

5975. Berger, C., u. H. Heidelberg, Übungsbücher zu der griechischen Grammatik v. C. Berger. 1. u. 2. Kursus. gr. 8. Geh. 1 1/2 fl
Inhalt: 1. Für Quarta. 2. Aufl. 1/2 fl . — 2. Für Tertia. 2/3 fl

Verlags-Comptoir in Langensalza.

5976. Kaiser, S., Rheinreise in Gesellschaft mehrerer Lehrer aus Thüringen gemacht u. Aufenthalt in der Lehrerversammlung zu Mannheim. gr. 8. Geh. 1/6 fl

Voss in Leipzig.

5977. Foerster, A., Handbuch der pathologischen Anatomie. 2. Aufl. 3. Lfg. gr. 8. Geh. * 1 fl 28 N^o

Weiß in Grünberg.

5978. Wunderling, C. F., Predigten üb. die sieben Sendschreiben der Offenbarung Johannis an die sieben Christengemeinen Klein-Asiens. gr. 8. Geh. 1/2 fl

Wengler in Leipzig.

5979. Schrader, A., Agnes od. Geld u. Ehre. Roman. 2. Bd. 8. Geh. 1 fl 6 N^o

G. Wigand in Leipzig.

5980. Pfeiffer, Ed., üb. Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? und was kann er werden? gr. 8. Geh. 3/4 fl

D. Wigand in Leipzig.

5981. Zur Wahrung d. Vereins- u. Versammlungs-Rechtes in Preußen. gr. 8. * 1 N^o

L. Wolf's Buchh. in Dresden.

5982. Severus, Licht ins Dunkel der Verhüllung: Das wahre Lebens- u. Charakterbild der Gräfin v. Kielmansegge-Schönberg. Mit Abdr. v. ihr selbst geschriebener Briefe. Lex.-8. Geh. * 8 N^o

Beh in Dresden.

5983. Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit v. Gesetzen zum Bereich der richterlichen Entscheidung? Ein Votum. gr. 8. Geh. * 1/6 fl

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Sendungen à condition.

Für die in Nr. 23 d. Bl. enthaltene Beantwortung der von mir in Nr. 17 aufgestellten Frage bin ich dem Hrn. Verfasser sehr dankbar, besonders da derselbe zugleich noch eine andere wichtige Frage beantwortet.

Der geehrte Hr. Verfasser bemängelt nämlich meine Erklärung der Conditions-Sendungen insofern, als die Verpflichtung des Sortimenters zur Zahlung des Preises an den Verleger nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß er das Buch abgesetzt habe, sondern nur davon, daß er es nicht bis zur Ostermesse zurückgesendet. Hiermit bin ich ganz einverstanden; ich hatte diesen Punkt in meiner Erklärung nur deshalb nicht berücksichtigt, weil mir eine solche Vollständigkeit zu dem beabsichtigten Zwecke nicht erforderlich schien.

Die Absicht bei dem in Rede stehenden Geschäfte ist nämlich zunächst immer nur, daß der Sortimenter, wenn er von seinem Rechte, das Buch zu verkaufen, Gebrauch macht, den Verleger für die Entziehung des Buches entschädigt, sonst aber dasselbe zurückgibt. Erst dann, wenn der Sortimenter, der das Buch nicht abgesetzt hat, es rechtzeitig zurückzuschicken unterläßt, entsteht die weitere Frage: kann jetzt der Verleger unbedingt den Preis fordern, oder muß er sich mit nachträglicher Rückgabe des Buches und Entschädigung für die Verspätung begnügen? Diese Frage wird nun allerdings durch das Herkommen dahin beantwortet, daß der Verleger unbedingt Zahlung des Preises fordern kann, indem vermuthet wird, daß der Sortimenter, der das Buch nicht rechtzeitig zurückschickt, es für sich behalten wolle. Der Grund hiervon ist aber, daß der Verleger zum erfolgreichen Betriebe seines Geschäftes wissen muß, welche Exemplare er abgesetzt hat, und die früher versandten Exemplare mit der Zeit für ihn regelmäßig an Werth verlieren.

Demnach bin ich auch damit einverstanden, wenn der verehrte Hr. Verfasser das Geschäft dahin erklärt: der Verleger sende dem Sortimenter das Buch unter der Bedingung, daß dieser, falls er es bis zur Ostermesse nicht zurückgesandt, den dafür facturirten

Preis zahle. Aber vollständig dürfte auch diese Begriffsbestimmung nicht sein; sie enthält nur die Verpflichtung des Sortimenters, nicht auch die ihm ertheilte Berechtigung. Der Sortimenter wird durch die Uebersendung des Buches nicht Eigenthümer, dennoch soll er berechtigt sein, das Buch rechtsgültig zu verkaufen, und zwar nicht im Namen oder für den Verleger, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr. Dies Recht ist keineswegs selbstverständlich, sondern bedarf der ausdrücklichen Bestimmung.

Was nun die von mir in dem ersten Aufsatze aufgeworfene Frage betrifft, ob das Verkaufsrecht des Sortimenters bis zum Ablauf der bekannten Frist ein durchaus unbeschränktes sei, so läßt sich dieselbe aus der von dem Hrn. Verfasser der Entgegnung aufgestellten Begriffsbestimmung, selbst wenn man sie in der angegebenen Weise vervollständigt, nicht beantworten. Allerdings gilt es nach altem Herkommen als stillschweigende Bedingung, daß der Sortimenter das Buch bis zur Ostermesse des nächsten Jahres zurückzubehalten befugt ist; aber der Sortimenter kann dies Recht zunächst nur geltend machen gegenüber dem Verleger, mit dem er contrahirt hat. Wenn dagegen das Eigenthum des Buches inzwischen an einen andern Verleger übergegangen ist, so genügt diesem gegenüber die mit dem früheren Verleger getroffene Abrede an und für sich nicht. Vielmehr kann der neue Verleger, wenn nicht noch ganz andere Umstände maßgebend sind, auf Grund seines Eigenthums das Buch jederzeit zurückfordern, oder, wenn er es dem Sortimenter lassen will, dies an beliebige Bedingungen knüpfen.

Wenn nun aber der geehrte Hr. Verfasser die gestellte Frage unbedingt bejaht, indem er dem Sortimenter das Verkaufsrecht auch gegen den neuen Verleger wahr, so spricht er, wie ich annehmen darf, aus dem bestimmten Bewußtsein der gesammten Buchhändlerwelt heraus; und es ist mir hierdurch die Ansicht, die ich mir sonst schon gebildet hatte, aufs neue bestätigt worden; Sache der Jurisprudenz wird es sein, dies weitgehende Recht des Sortimenters wissenschaftlich zu erklären und zu begründen.